



Freiwillige Feuerwehr Schadeck e.V.

Satzung 2020

§ 1 Name, Sitz, Rechtsform

- (1) Der Verein trägt den Namen „Freiwillige Feuerwehr Schadeck“ im folgenden
- (2) Er ist in das Vereinsregister beim Amtsgericht Limburg/Lahn eingetragen. Nach der Eintragung hat er die Rechtsform eines eingetragenen Vereins und führt die Abkürzung „e.V.“ im Namen.
- (3) Der Sitz des Vereins ist Runkel-Schadeck

§ 2 Zweck des Vereines

- (1) Der Verein Freiwillige Feuerwehr hat die Aufgabe
 - a) das Feuerwehrwesen in der Gemeinde Runkel nach dem geltenden Landesgesetz und den dazu ergangenen Verordnungen und Richtlinien zu fördern.
 - b) Für den Brandschutzgedanken zu werben,
 - c) Interessierte Einwohner für die Freiwillige Feuerwehr zu gewinnen
 - d) Die Interessen der Mitglieder zu koordinieren.
- e) Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnittes „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung in der jeweils gültigen Verfassung.

Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigene wirtschaftliche Zwecke. Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

- f) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütung begünstigt werden.

Politische und religiöse Betätigungen werden ausgeschlossen.

§ 3 Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft im Verein ist geschlechtsneutral. Mit allen Ämtern und Funktionen, die sich aus dieser Satzung ergeben, können sowohl Frauen als auch Männer betraut werden.

Dem Verein können angehören,

- a) die Mitglieder der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Runkel und Schadeck gem. Ortssatzung
- b) die Mitglieder der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Runkel und Schadeck gem. Jugendordnung
- c) die Mitglieder der Seniorenkameradschaft
- d) die Ehrenmitglieder des Fördervereins
- e) fördernde Mitglieder

§ 4 Erwerb der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft ist schriftlich beim Vorstand zu beantragen und beginnt mit dem Tag der Aufnahme.

Eine Ablehnung ist zu begründen und dem Antragsteller schriftlich mitzuteilen. Innerhalb eines Monats kann der Antragsteller beim Vorstand schriftlich die Entscheidung durch die nächste Mitgliederversammlung beantragen.

- (2) Aktive Mitglieder des Vereins sind solche, die gemäß Ortssatzung der Einsatzabteilung der Freiwilligen Feuerwehr Runkel und Schadeck angehören.
- (3) In die Seniorenkameradschaft können alle Vereinsmitglieder, die das 50. Lebensjahr vollendet haben, aufgenommen werden.
- (4) Zum Ehrenmitglied kann eine Person ernannt werden, die sich besondere Verdienste um den Verein erworben hat. Die Ernennung erfolgt auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung
- (5) Fördernde Mitglieder können unbescholtene natürliche und juristische Personen werden, die durch ihren Beitritt ihre Verbundenheit mit dem Feuerwehrwesen bekunden wollen. Der Erwerb der Mitgliedschaft erfolgt nach Abs. 1.
- (6) Die Mitgliedschaft in der Freiwilligen Feuerwehr Schadeck e.V. ist mit einem Mitgliedsbeitrag verbunden, der von der Mitgliederversammlung festgelegt wird.
- (7) Die Mitgliedschaft in der Jugendfeuerwehr der Freiwilligen Feuerwehr Runkel und Schadeck regelt sich nach der Jugendordnung und ist beitragsfrei.

§ 5 Beendigung der Mitgliedschaft

- (1) Die Mitgliedschaft kann zum Jahresende mit einer Frist von 6 Wochen schriftlich beim Vorstand gekündigt werden.
- (2) Die Mitgliedschaft endet durch den Tod des Mitgliedes
- (3) Die Mitgliedschaft endet durch Ausschluss aus dem Verein.

Der Ausschluss ist auszusprechen, wenn ein Mitglied gegen die Interessen des Vereins verstößt oder die bürgerliche Ehrenrechte verliert.

Über den Ausschluss, der dem Mitglied schriftlich mitzuteilen ist, entscheidet der Vorstand nach Anhörung des Betroffenen. Dagegen kann dieser die Entscheidung der Mitgliederversammlung beantragen. Das Verfahren richtet sich nach §4 Abs.1 Satz 2 dieser Satzung.

- (4) Die Ehrenmitgliedschaft kann auf Vorschlag des Vorstandes durch die Mitgliederversammlung aberkannt werden, Abs. 3 ist entsprechend zu berücksichtigen.
- (5) Mit dem Ausschluss erlöschen alle Ansprüche des Mitgliedes gegen den Verein.

§ 6 Rechte und Pflichten der Mitglieder

- (1) Die Mitglieder haben Mitwirkungsrecht im Rahmen dieser Satzung. Sie haben Anspruch auf Beratung durch den Verein im Rahmen seiner Möglichkeiten.
- (2) Den Mitgliedern steht die Teilnahme an Veranstaltungen des Vereins und die Inanspruchnahme seiner Einrichtungen im Rahmen der Satzung offen.
- (3) Die Mitglieder sind verpflichtet, den Verein bei der Durchführung seiner Aufgaben zu unterstützen.

§ 7 Mittel

Die Mittel zur Erreichung der Vereinszwecke werden aufgebracht,

- (1) durch jährliche Mitgliedsbeiträge, deren Höhe durch die Mitgliederversammlung festzusetzen ist.
- (2) Durch freiwillige Zuwendungen
- (3) Durch Zuschüsse aus öffentlichen Mitteln

§ 8 Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- (1) die Mitgliederversammlung
- (2) der Vereinsvorstand

§ 9 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung setzt sich aus den Vereinsmitgliedern zusammen und ist das oberste Beschlussorgan.
- (2) Die Mitgliederversammlung wird vom Vereinsvorsitzenden oder im Verhinderungsfalle von seinem Vertreter geleitet und ist mindestens einmal jährlich unter Bekanntgabe der vorgesehenen Tagesordnung mit einer Frist von zwei Wochen durch Aushang im Feuerwehrhaus, durch Aushang im Schaukasten der Schadecker Vereine, Pressemitteilung in der „Nassauische Neue Presse“ Tageszeitung, im „Weilburger Tageblatt“ und im „Nassauer Tageblatt“ einzuberufen.
- (3) Anträge auf Ergänzung der Tagesordnung müssen spätestens drei Tage vor der Mitgliederversammlung einem Mitglied des geschäftsführenden Vorstand schriftlich mitgeteilt werden.
- (4) Auf Antrag von mindestens einem Drittel der Mitglieder ist innerhalb einer vierwöchigen Frist einer außerordentliche Mitgliederversammlung einzuberufen. Im Antrag müssen die zu behandelnden Tagungsordnungspunkte bezeichnet sein.

§ 10 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Aufgaben der Mitgliederversammlung sind,

- die Genehmigung des Protokolls der letzten Mitgliederversammlung
- die Beratung und Beschlussfassung über eingebrachte Anträge
- die Wahl der Vereinsvorstandes nach §11 dieser Satzung für eine Amtszeit von fünf Jahren
- die Festsetzung der Mitgliedsbeiträge
- die Entlastung des Vorstandes und des Kassierers
- die Wahl der Kassenprüfer
- Beschlussfassungen über Satzungsänderungen
- Wahl von Ehrenmitgliedern
- Entscheidung über Beschwerde von Mitgliedern über den Ausschluss, oder von Personen über die Nichtaufnahme in den Verein.
- Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins.

§11 Verfahrensordnung für die Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung ist beschlussfähig, wenn nach ordnungsgemäßer Einladung mehr als 5% der Mitglieder anwesend sind. Bei Beschlussunfähigkeit muss innerhalb von vier Wochen eine neue Mitgliederversammlung mit der gleichen Tagungsordnung einberufen werden, die dann stets beschlussfähig ist. Auf diese Bestimmung muss in der Einladung hingewiesen werden.
- (2) Die Mitgliederversammlung beschließt mit einfacher Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen; Stimmgleichheit bedeutet Ablehnung. Satzungsänderungen bedürfen der Mehrheit von zwei Drittel der abgegebenen Stimmen. Abstimmungen erfolgen grundsätzlich offen. Die Mitgliederversammlung beschließt auf entsprechenden Antrag im Einzelfall offen darüber, ob eine Abstimmung geheim erfolgen soll.
- (3) Wahlen des Vorstands (Vorsitzender, stellvertretende (r) Vorsitzender, Kassenwart, Schriftführer) werden schriftlich und geheim gewählt, wenn jeweils mehr als eine Person vorgeschlagen werden. Bei den Wahlen, bei denen nur eine Person vorgeschlagen wird, wird durch Handzeichen gewählt. Falls aus den Reihen der Wahlberechtigten ein entsprechender Antrag gestellt wird, kann ebenfalls schriftlich und geheim gewählt werden.
- (4) Über die Mitgliederversammlung ist eine Niederschrift zu fertigen, deren Richtigkeit vom Schriftführer und dem Vorsitzenden oder dem stellvertretendem Vorsitzenden zu bescheinigen ist.
- (5) Jedes Mitglied kann beantragen, dass sein Beitrag zur Versammlung in die Niederschrift aufgenommen wird.
- (6) Aktives und passives Wahlrecht besteht nur für volljährige Vereinsmitglieder.

§ 12 Vereinsvorstand

- (1) Der Vereinsvorstand besteht aus
 - a) Vorsitzender
 - b) stellvertretender Vorsitzender
 - c) Kassierer
 - d) stellvertretender Kassierer
 - e) Schriftführer
 - f) stellvertretender Schriftführer
 - g) Einem Beisitzer aus der Seniorenkamaradschaft
 - h) Bis zu vier weiteren Beisitzern

- (2) Scheidet ein Vorstandsmitglied während der Amtszeit aus, findet in der nächsten Mitgliederversammlung die Ergänzungswahl für den Rest der Amtszeit des Vorstandes statt. In der Zwischenzeit werden dessen Aufgaben von einem anderen Vorstandsmitglied wahrgenommen.

- (3) Der Vorstand hat die Mitglieder angemessen über die Vereins Angelegenheiten zu unterrichten.

- (4) Der Vorstand beschließt mit Stimmenmehrheit. Bei Stimmengleichheit gibt die Stimme des Vorsitzenden den Ausschlag

§ 13 Geschäftsführung und Vertretung

- (1) Der geschäftsführende Vorstand besteht aus dem Vorsitzenden, dem stellvertretenden Vorsitzenden, dem Kassierer und dem Schriftführer. Er führt die Geschäfte des Vereins nach den Beschlüssen und Richtlinien der Mitgliederversammlung. Dazu wird er vom Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden nach Bedarf eingeladen. Über jede Vorstandssitzung ist eine Niederschrift zu fertigen, die vom Schriftführer und Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden zu unterschreiben und jedem Vorstandsmitglied zuzusenden ist.

- (2) Der Verein wird gerichtlich und außergerichtlich vom Vorsitzenden oder stellvertretenden Vorsitzenden, zusammen mit einem weiteren Mitglied des geschäftsführenden Vorstandes vertreten.

- (3) Erklärungen des Vereins werden im Namen des Vorstandes durch den Vorsitzenden oder dem stellvertretenden Vorsitzenden abgegeben.

- (4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.

§ 14 Kassenwesen

- (1) Der Kassierer ist für die ordnungsgemäße Erledigung der Kassengeschäfte verantwortlich.

- (2) Er darf Zahlungen nur leisten, wenn der Vorsitzende, oder im Verhinderungsfall sein Stellvertreter eine Zahlungsanordnung erteilt hat.

- (3) Über alle Einnahmen und Ausgaben ist Buch zu führen.
- (4) Am Ende des Geschäftsjahres legt er gegenüber den Kassenprüfern Rechnung ab.
- (5) Die Kassenprüfer prüfen die Kassengeschäfte und erstatten der Mitgliederversammlung Bericht.

§ 15 Jugendfeuerwehr

Die Jugendfeuerwehr gestaltet ihre Jugendarbeit nach der Satzung der Stadtjugendfeuerwehr der Stadt Runkel.

§ 16 Datenschutz im Verein

- 1) Zur Erfüllung der Zwecke und Aufgaben des Vereins werden unter Beachtung der Vorgaben der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DS-GVO) und des Bundesdatenschutzgesetzes (BDSG) personenbezogene Daten über persönliche und sachliche Verhältnisse der Mitglieder im Verein verarbeitet.
- 2) Soweit die in den jeweiligen Vorschriften beschriebenen Voraussetzungen vorliegen, hat jedes Vereinsmitglied insbesondere die folgenden Rechte:
 - das Recht auf Auskunft nach Artikel 15 DS-GVO,
 - das Recht auf Berichtigung nach Artikel 16 DS-GVO,
 - das Recht auf Löschung nach Artikel 17 DS-GVO,
 - das Recht auf Einschränkung der Verarbeitung nach Artikel 18 DS-GVO,
 - das Recht auf Datenübertragbarkeit nach Artikel 20 DS-GVO und
 - das Widerspruchsrecht nach Artikel 21 DS-GVO.
- 3) Den Organen des Vereins und sonst für den Verein Tätigen ist es untersagt, personenbezogene Daten unbefugt zu anderen als dem jeweiligen Aufgabenerfüllung gehörenden Zweck zu verarbeiten, bekannt zu geben, Dritten zugänglich zu machen oder sonst zu nutzen. Diese Pflicht besteht auch über das Ausscheiden der oben genannten Personen aus dem Verein hinaus.

§ 17 Auflösung

- (1) Der Verein wird aufgelöst, wenn in einer hierzu einberufenen Mitgliederversammlung mindestens vier Fünftel der Mitglieder vertreten sind und mit drei Viertel der abgegebenen Stimmen die Auflösung beschlossen wird.
- (2) Ist die Mitgliederversammlung nicht beschlussfähig, so kann nach Ablauf eines Monats eine neue Mitgliederversammlung einberufen werden, in der der Beschluss zur Auflösung ohne Rücksicht auf die Zahl der Stimmberechtigten mit einer Stimmenmehrheit von drei Vierteln der vertretenden Stimmen gefasst wird. In der zweiten Ladung muss auf diese Bestimmung besonders hingewiesen werden.
- (3) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins, oder beim Wegfall seines bisherigen Zweckes fällt das Vermögen des Vereins an die Stadt Runkel, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige Zwecke der gemeindlichen Einrichtung „Freiwillige Feuerwehr“ der Stadt Runkel zu verwenden hat.

§ 18 Inkrafttreten

Diese Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am **29. Februar 2020** verabschiedet.